



270

268

274

264

279

259

319

219

369

169

Ende

Anfang

3) Überall im Mittelalter waren Handel und Verkehr an feste Orte, Gebräuche und an eine Menge gesetzter und auch konventioneller Bestimmungen geknüpft, denn nur dort konnte Handel und Gewerbe in dem Masse blühen, wo durch dieselben und durch eine strenge Überwachung Festigkeit und Ordnung geschaffen wurden.

So mussten auch in Ulm alle fertiggestellten Barchenttücher den Rohbarchentschauern auf der Ulmer Barchentschau vorgelegt werden, wie darnach die gebleichten Tücher der Bleichschau. Die Barchentschauer hatten auf Eid zu nehmen, keinem Tuch ein anderes Zeichen zu geben, als dessen es wert sei, auch sonst ihr Amt mit getreuem Fleiss und derart zu versehen, dass die Schau in gutem Wesen bestehe und der Barchent nicht in Abfall komme (1). Insbesondere hatten sie Länge, Breite und Fadenzahl der Tücher zu untersuchen (2). Die Vorgänge auf dieser Rohbarchentschau wurden von dem Ulmer Rat in seiner Verordnung des Jahres 1419 (3) so eingehend und erschöpfend geregelt, dass es erst in den Jahren 1550, 1559, 1568, 1576 und 1580 notwendig wurde, weitere ergänzende Verordnungen (4) zu erlassen. Je nach der Qualität wurde das rohe Barchenttuch mit einem bestimmten obrigkeitlichen Schauzeichen versehen (5). Stücke der ersten Qualität hiessen "Ochsen", der zweiten Qualität "Löwen" und die der dritten waren nach der entsprechenden Form der Schaumarke "Traube" genannt. Die schlechteren Stücke hiessen "Brief", sie durften nicht gebleicht werden (6).

Die Folge dieser weitgehenden und sorgfältig gehandhabten Aufsichtsmaßnahmen war, dass der gebleichte (7) Ulmer Barchent als Weltmarktartikel vertretungsfähig war. Gebunden wurden die Fardel auf die Messen gebracht und unaufgebunden und unbelesen verkauft und weitergeführt, oft durch 8 bis 10 Hände (8).

1) Nübling, Ulms Baumwollweberei 175.

2) Schmidt, Schwäb. Wörterbuch 179.

3) Die Verordnung ist abgedruckt bei Nübling, aaO. 10 ff.; vgl. auch Jäger, Ulms Leben 639 ff.

4) Diese kleineren Verordnungen sind ebenfalls bei Nübling, aaO. 63-65 abgedruckt.

5) Vgl. dazu Nübling, aaO. 177 f.; Schulte, Ravensb.H'ges. II/97; Schmidt, aaO. 179; Mohr, Warenspekulation 49.

6) Vgl. "Eid und Ordnung der Barchentbleicher aus dem Jahre 1799, abgedruckt bei Nübling, aaO. 74 ff.